

**Stadtverwaltung Friedrichshafen**

**Rechnungsprüfungsamt**

**Bericht**  
**über die örtliche Prüfung**  
**der Eröffnungsbilanz der Stadt Friedrichshafen**  
**(Teil A und B)**  
**zum 1. Januar 2019**

## Verwendete Abkürzungen

AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
aRAP	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BK	Buchungskreis
BW	Baden-Württemberg
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
ee-t	eagle eye technologies
FFG	Flughafen Friedrichshafen GmbH
Fipo	Finanzposition
FVA	Finanz- und Verwaltungsausschuss
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
HHRefG	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
IBO	Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH
JA	Jahresabschluss
KKM	Knoten-Kanten-Modell
KMG	Karl-Maybach-Gymnasium
KOH	Karl-Olga-Haus
KrHRVO	Krankenhausrechnungsverordnung
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik)
OB	Oberbürgermeister
PA	Personalamt
PBV	Pflegebuchführungsverordnung
pRAP	passive Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SoPo	Sonderposten
STK	Stadtkasse
STP	Stadt- und Stiftungspflege
TP	Teilprojekt
VG	Vermögensgegenstand
ZE	Zeppelin Stiftung

# Die wesentlichen Prüfungsergebnisse in Kürze

## Teil A Stadt Friedrichshafen

### Grundsätzliches

- F1 zeitaufwändige Recherchen
- F2 Umstellung auf NKHR war Großprojekt
- F3 Fristvorgaben nicht ausreichend
- F4 Sachstände nicht immer abschließend gesichert
- F5 direkte Abstimmung und Umsetzungen im Prüfprozess
- F6 Vereinfachungsregeln § 62 GemO durchgängig angewendet
- F7 gezieltere Auswertungsmöglichkeiten und Analysen möglich

### Aktivseite

- F8 Bebaute Grundstücke: AHK Schanzstraße 12-14 werden berichtet
- F9 Bebaute Grundstücke: RBW und Aktivierungsdatum Ladepassage Buchhornplatz werden berücksichtigt
- F10 Bebaute Grundstücke: AHK Karl-Maybach-Gymnasium werden berichtet
- F11 Bebaute Grundstücke: AHK Feuerwehrgebäude FN werden berichtet
- F12 Bebaute Grundstücke: Bodenseeanschüttung Beach-Café wird nachveranlagt
- F13 Infrastrukturvermögen: AHK für 2 Straßenabschnitte werden berichtet
- F14 Infrastrukturvermögen: Neuanlage für F1St 1507/4
- F15 Infrastrukturvermögen: Gondelhäfen werden nachveranlagt
- F16 Maschinen und technische Anlagen: Kran- / Slipanlagen werden nachveranlagt
- F17 Anteile an verbundenen Unternehmen: Wertansatz der IBO wird berichtet
- F18 aRAP: Beamtengehälter sind ab dem JA 2019 korrekt zugeordnet

### Passivseite

- F19 Sonderposten für Investitionszuweisungen: Änderung in Folge Anpassung AHK
- F20 Sonderposten für Investitionsbeiträge: Passivtausch
- F21 Sonderposten für Investitionsbeiträge: Änderung in Folge Anpassung AHK
- F22 Rückstellungen: Altersteilzeitbeträge wurden neu errechnet und berichtet
- F23 pRAP: möglicher Systemfehler im Friedhofverwaltungsprogramm wird behoben

## **Teil B Zeppelinstiftung**

### **Aktivseite**

- F24 Bebaute Grundstücke: AHK Wasserturm im Riedlewald werden nacherfasst
- F25 Bauten auf fremdem Grundstück: Gebäude werden umgegliedert
- F26 aRAP: Beamtengehälter sind ab dem JA 2019 korrekt zugeordnet

### **Passivseite**

- F27 Rückstellungen: Altersteilzeitbeträge wurden neu errechnet und berichtigt

## **Redaktionelle Hinweise**

### **Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen**

Umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen greift die Broschüre der STP zur EB auf (Anlage zur DS 2021/V194). Auf eine Wiederholung unter Ziff .2 und 3 wurde verzichtet, lediglich die Feststellungen dazu sind aufgeführt.

### **Kennzeichnung**

Feststellungen sind einheitlich mit „F“ und fortlaufender Nummer gekennzeichnet. Korrekturbedarf, der sich in EUR beziffern lässt, wurde mit STP abgestimmt und wird spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 aufgegriffen.

# Inhalt

1.	Prüfungsrahmen .....	1
1.1.	Einführung des NKHR in Friedrichshafen .....	1
1.2.	Gegenstand .....	2
1.3.	Auftrag.....	2
1.4.	Durchführung der Prüfung .....	3
1.5.	Bewertungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Vereinfachungsregeln.....	4
1.6.	Überblick über die Eröffnungsbilanzen .....	6
2.	Feststellungen zu einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz der Stadt (Teil A).....	9
2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	9
2.2.	Sachvermögen .....	9
2.3.	Finanzvermögen .....	11
2.4.	Abgrenzungsposten.....	12
2.5.	Eigenkapital .....	12
2.6.	Sonderposten .....	13
2.7.	Rückstellungen .....	13
2.8.	Passive Rechnungsabgrenzung.....	14
3.	Feststellungen zu einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz der Zeppelin-Stiftung (Teil B).....	15
3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	15
3.2.	Sachvermögen .....	15
3.3.	Finanzvermögen .....	16
3.4.	Eigenkapital .....	16
3.5.	Sonderposten .....	17
3.6.	Rückstellungen .....	17
3.7.	Verbindlichkeiten .....	17
4.	Prüfbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat .....	18

# 1. Prüfungsrahmen

## 1.1. Einführung des NKHR in Friedrichshafen

Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes (HHRefG) vom 4. Mai 2009 verpflichtet Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, ihre Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung auf die neue kommunale Doppik (NKHR) umzustellen. Spätester Umstellungszeitpunkt war das Jahr 2020. Ein Wahlrecht zwischen kommunaler Doppik und Kameralistik besteht nicht.

Die Umstellung auf das NKHR führt zu wesentlichen Veränderungen in allen haushaltsrelevanten Bereichen der Verwaltung. Deutlich wird, dass sich einerseits das Rechnungswesen ändert, andererseits wird eine neue Art der Steuerung für Politik und Verwaltung möglich. Ziel des NKHR ist es, durch die Darstellung des Ressourcenverbrauchs Informationen zur finanziellen Lage der Kommunen zu erhalten, die diese Steuerung unterstützen kann.

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 27. April 2015 die Einführung des NKHR für den Haushalt von Stadt und Stiftung zum 1. Januar 2019 beschlossen (DS 2015/V74).

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgte in Projektform. Neben der Lenkungsgruppe und dem Kernteam wurde das operative Geschäft in fünf Teilprojekten gestemmt. Das RPA war in der Lenkungsgruppe und im Kernteam vertreten. Die Mitwirkung in den Teilprojekten erfolgte nach Bedarf der STP.

Neben den uneingeschränkt weiter zu erledigenden Fachaufgaben war das Projekt für viele Kolleginnen und Kollegen dieser Stadtverwaltung eine hohe, zusätzliche Inanspruchnahme. Sie waren z. B. in Teilprojektgruppen eingebunden, hatten umfangreiche Recherche- und Bewertungsaufgaben im Bereich der Vermögensbewertung zu bewerkstelligen, nahmen an Schulungen teil und setzen sich bis heute intensiv mit dem grundlegenden Wechsel des Rechnungssystems auseinander.

Die Belastungssituation der Ämter durch die Umstellung bei fortlaufenden Fachaufgaben haben wir bei der Prüfung einerseits berücksichtigt, andererseits hat genau das die Prüfung an vielen Stellen auch erschwert. Nicht erfolgter bzw. nicht gesicherter Wissenstransfer bei Stellenwechsel, längere Vakanzen durch Krankheiten oder andere Abwesenheiten, spürbar zeitlicher Druck bei der Bewerksstellung der Umstellungsaufgaben - dies alles hat im Nachhinein zu teils langwierigen Abstimmungsprozessen geführt.

F1

Die Umstellung war für Friedrichshafen ein Großprojekt in einem bisher nicht gekannten Umfang. Im Hinblick auf die völlig neue Thematik sowie unter Berücksichtigung der starken Belastungen der Verwaltungsbereiche bei knappen Personalressourcen ist die Einführung der Doppik eine große Leistung.

F2

Dass sich dieser Aufwand hinsichtlich der Steuerungs- und Transparenzqualität amortisieren muss, liegt auf der Hand, ist aber heute noch nicht zu beantworten. Ein Ländervergleich ist jedenfalls nicht möglich, da die Haushaltsbestimmungen nicht angeglichen wurden.

Die Prüfung der EB durch das RPA, die erneut erheblichen Rechercheaufwand bedeutete, unterstützten STP und Fachämter mit viel Engagement und Sachkenntnis. Für diese gute Zusammenarbeit danken wir.

## 1.2. Gegenstand

Die EB bildet die Vermögenssituation und -struktur zum 1. Januar 2019, dem Start des NKHR in der Stadt Friedrichshafen, ab. Was in welcher Form zu erheben ist und wie die einzelnen Positionen in der Bilanz darzustellen sind, ist gesetzlich festgelegt. In allen JA, die der EB nun folgen, werden nur noch die jeweiligen Veränderungen abgebildet. Nicht zuletzt dadurch hat die EB grundlegende Bedeutung, denn Mängel wirken sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse aus.

Die EB muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

Maßgebliche rechtliche Grundlagen sind

- das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts, hier insbes. Art. 13
- gemeinderechtliche Bestimmungen, v. a. Vorgaben aus GemO und GemHVO
- die Bilanzierungsleitfäden in den Fassungen vom August 2014 und Juni 2017
- Gemeinderatsbeschlüsse, insbes.
  - DS-Nr. 2015/V74 vom 27.04.2015 (GR)
  - DS-Nr. 2017/V176 vom 26.06.2017 (GR)
  - DS-Nr. 2018/V22 vom 19.02.2018 (FVA)
- stadtinterne Vorgaben (z. B. Festlegungen aus der Kern- und Lenkungsgruppe sowie Verfügungen des Oberbürgermeisters, örtliche Abschreibungstabelle u. a.)
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

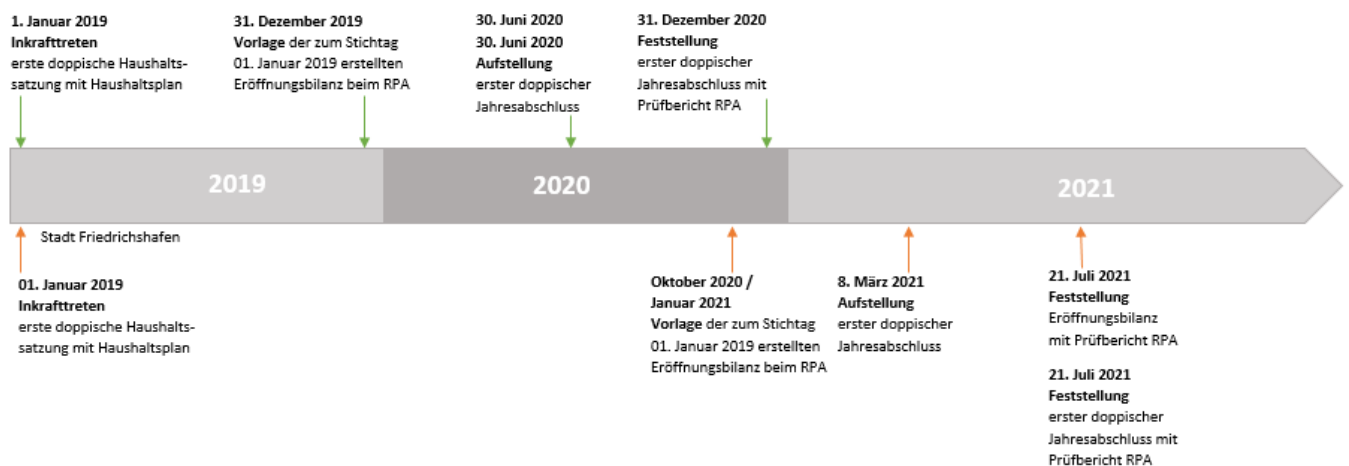
## 1.3. Auftrag

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres im NKHR ist nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts eine EB aufzustellen. Diese ist gemäß Satz 2 nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des ersten doppelischen Haushaltsjahres, dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Die EB wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt. Im Austausch mit anderen Städten wurde unser Eindruck bestätigt, dass es besonders größeren Kommunen regelmäßig nicht möglich war, die Fristen einzuhalten. Der Bilanzierungsumfang, das gesetzlich erforderliche Vorgehen sowie die neuen Inhalte an sich binden massiv Kapazität. Auch die 6-monatige Prüfungszeit reicht regelmäßig nicht, um die Bilanz mehr als in Stichproben zu prüfen.

F3

### Umstellung zum 1. Januar 2019



#### 1.4. Durchführung der Prüfung

Für die Stadt Friedrichshafen wurde eine EB in zwei Teilen erstellt: Teil A für den städtischen Haushalt, Teil B für den Haushalt der Zeppelinstiftung.

Darüber hinaus wird das KOH in einem eigenen BK innerhalb des Stiftungshaushaltes betrachtet. Das Altenpflegeheim ist nach KrHRVO verpflichtet, eine eigene Bilanz bzw. einen eigenen JA nach der für diese Einrichtung geltenden PBV aufzustellen, der Bestandteil des JA der ZE ist.

Die Vermögensbewertung wurde seitens STP im Oktober 2020 zur Verfügung gestellt, die weiteren Bilanzpositionen mit Dokumentation Ende Dezember. Die unterschriebenen Bilanzen der BK 1000 (Stadt) und 2000 (Stiftung, einschl. Teilbilanz 6000, KOH) lagen Anfang Januar vor.

Das RPA prüft die EB gem. Art. 13 Abs. 5 Satz 4 HHRRefG. Der gesetzliche Prüfzeitraum umfasst sechs Monate. Die Vorschriften über die Prüfung des JA nach § 110 GemO sind entsprechend anzuwenden.

Die EB umfasst neben dem umfangreichen Zahlenwerk eine umfangreiche Dokumentation, Arbeitsgrundlagen in Tabellenform, Auswertungen und Beschlüsse. Diese wurden dem RPA als Dateien oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Die digitalen Daten sind in einem ämterübergreifenden Laufwerk zugänglich. Die die Unveränderbarkeit dieser Daten nicht abschließend sichergestellt ist, beziehen sich die Prüfungsergebnisse auf den bei der Prüfung vorgefundenen Stand.

F4

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum 20. Oktober 2020 bis 17. Juni 2021. Eine begleitende Prüfung vorab fand nicht statt, die Vorgänge wurden nach Vorlage der EB gesichtet. Um die Vorgehensweisen im Nachgang aufzuarbeiten, waren vertiefte Prüfungshandlungen erforderlich.

Der Prüfprozess wurde aufgrund eines kurzfristigen Prüfungsersuchens im März unterbrochen. Parallel zur EB wurden im Zeitraum 8. März bis 17. Juni 2021 die erstmals in doppischer Form erstellten JA von Stadt und Stiftung sowie der JA des KOH nach PBV geprüft.

Die vollständige Bilanz ist in der von STP erstellten DS 2021/V194 abgebildet.

Die Prüfung des RPA umfasste insbes. die

- Vollständigkeit
- Plausibilität
- Rechtskonforme Erfassung und Bewertung einschl. der Wertermittlung
- Bilanzausweise und Vermeidung von Doppelbilanzierungen
- Bewertungssystematik und angewandte Bewertungskriterien

Die Prüfung im RPA wurde nach Bilanzpositionen sowie in Schwerpunkte aufgeteilt. Es waren immer wieder zeitintensive Anforderungen von Unterlagen und umfangreiche Sachverhaltsklärungen notwendig. Dennoch konnten zahlreiche Fragestellungen und Zwischenergebnisse mit den Fachämtern im Prüfprozess erörtert und geklärt werden.

Geprüft wurde, ob die für die Erstellung und Inhalt der EB geltenden Vorgaben angewandt und eingehalten wurden. Maßgeblich sind die für den JA geltenden Vorschriften, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Dadurch ist gesichert, dass die tatsächliche Vermögenslage der Stadt zutreffend abgebildet ist und ein wirklichkeitstreuues Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermittelt.



Darüber hinaus sehen die gesetzlichen Bestimmungen einen Anhang vor, in dem bspw. die bei der erstmaligen Bewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert werden. Als Anlagen sind die Vermögens- und Schuldenübersicht beizufügen.

Nachweise für die Angaben in der EB wurden auf der Grundlage von Auswertungen, Analysen und Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Inventar sowie Belege und Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden stichprobenweise einbezogen.

Stichproben wurden risikoorientiert ausgewählt. So kann sowohl zur Gesamtheit der Bewertungsfälle als auch zu wesentlichen Einzelfällen eine Aussage getroffen werden. Vor allem die Überprüfung werthaltiger Anlagen hat aufgrund ihres Volumens eine wesentliche Bedeutung für die Aussage über die Richtigkeit der Bilanz(positionen).

Feststellungen aus der Prüfung, die für die Beschlussempfehlung nicht wesentlich waren, wurden STP direkt übermittelt und dort schon während der Prüfung zeitnah umgesetzt.

F5

Berichtigungen der Bilanz, die aus verschiedenen Feststellungen folgen, werden gem. § 63 GemHVO in den folgenden JA umgesetzt. Mit STP ist vereinbart, dass dies schwerpunktmäßig im JA 2021 geschieht.

### 1.5. Bewertungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Vereinfachungsregeln

Bei der Aufstellung der EB sind zahlreiche Entscheidungen zu treffen, die z. B. Auswirkungen auf die Bilanzstruktur und -summe oder den späteren Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt haben können.

Bei der Anwendung dieser Möglichkeiten ist ein wirklichkeitstreuere, im Zweifel ein niedrigerer Wert zu empfehlen. Ein niedrigerer Vermögensansatz führt zu einem geringeren Anlagevermögen und damit zu weniger Eigenkapital. Dafür aber zu höheren stillen Reserven. Die daraus resultierenden niedrigeren Abschreibungen belasten den Haushaltsausgleich weniger und führen zu größeren Ersatzdeckungsmitteln bei der Auflösung von stillen Reserven bei Veräußerungen.

Während Bilanzwahlrechte darauf abzielen ob ein Wert aufgenommen wird, beeinflussen Bewertungswahlrechte die Höhe des Wertes.

Vermögensansatz	Bilanz	Ergebnisrechnung
<b>hoch</b>	hohes Anlagevermögen	hohe Abschreibungen
	geringe stille Reserven	belastet Haushaltsausgleich
	hohes Eigenkapital	wenig Ersatzdeckungsmittel in künftigen Jahren
<b>niedrig</b>	niedriges Anlagevermögen	niedrige Abschreibungen
	hohe stille Reserven	belastet weniger Haushaltsausgleich
	niedriges Eigenkapital	mehr Ersatzdeckungsmittel in künftigen Jahren

Quelle:  
Ade, in Gemeindehaushaltsrecht BW

#### Wertaufgriffsgrenze § 38 Abs. 4 GemHVO

- Auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 1.000 EUR netto kann hiernach verzichtet werden. Hier steht der Aufwand für deren Erfassung nicht im Verhältnis zur Auswirkung auf den Gesamtwert in der Bilanz.
- In § 3 der DA-Inventarisierung der Stadt Friedrichshafen vom 1. Januar 2018 ist festgelegt, dass Anschaffungskosten unter der festgelegten Grenze von 800 EUR im Jahr der Anschaffung als Aufwand behandelt werden.

#### Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 GemHVO

F6

- Aus Gründen der Praktikabilität kann die Aufnahme von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen mit geringem Wert unterbleiben, so ihre Anschaffung vor dem 01.01.2013 liegt. Für die vorliegende EB wurden dies so praktiziert, wobei hochwertige, langlebige Vermögensgegenstände oberhalb örtlich festgelegter Grenzen auch bilanziert wurden, wenn sie im Zeitraum 2003 bis 2012 angeschafft wurden.

#### Erfahrungswerte statt AHK nach § 62 Abs. 2 GemHVO

- Sofern keine AHK vorliegen oder die Ermittlung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht erlaubt diese Regelung für den Zeitraum, der länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der EB zurückliegt (hier: 31.12.2012), entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen. Dies führt allerdings zu vom Gesetzgeber von Vorneherein gebilligten Unschärfen.

Am Beispiel des Rathauses wird dies deutlich: Eingeweiht im Laufe des Jahres 1956 ist das Rathaus (ND 50 Jahre) per 01.01.2019 über 62 Jahre alt und wäre vollständig abgeschrieben, so die tatsächlichen Baukosten anzusetzen gewesen wären. Mittels Zustandsbewertung (Note 3,19) wurde das Aktivierungsdatum fiktiv auf 01.01.1997 rückberechnet. Per Stichtag 01.01.2019 sind 22 Jahre der ND abgelaufen, so dass die voraussichtliche RestND 28 Jahre bei einer jährlichen AfA von rd. 185.600 EUR beträgt.

#### Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

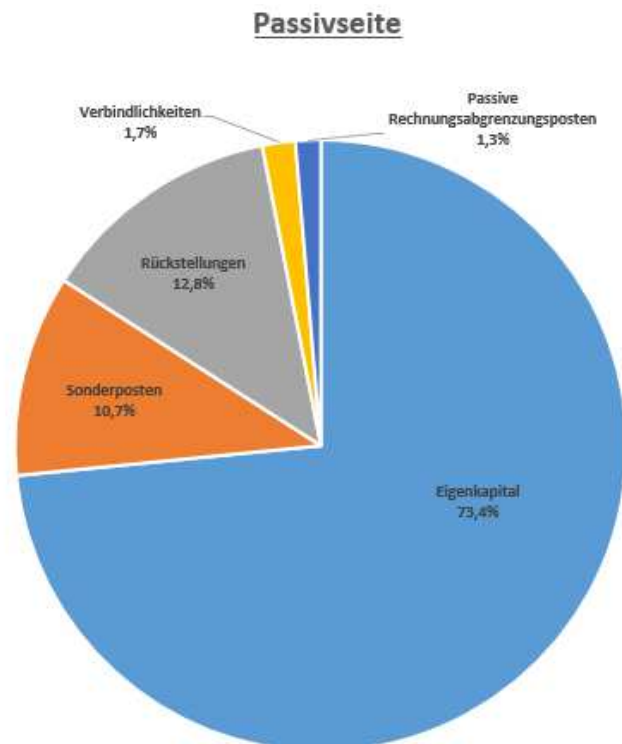
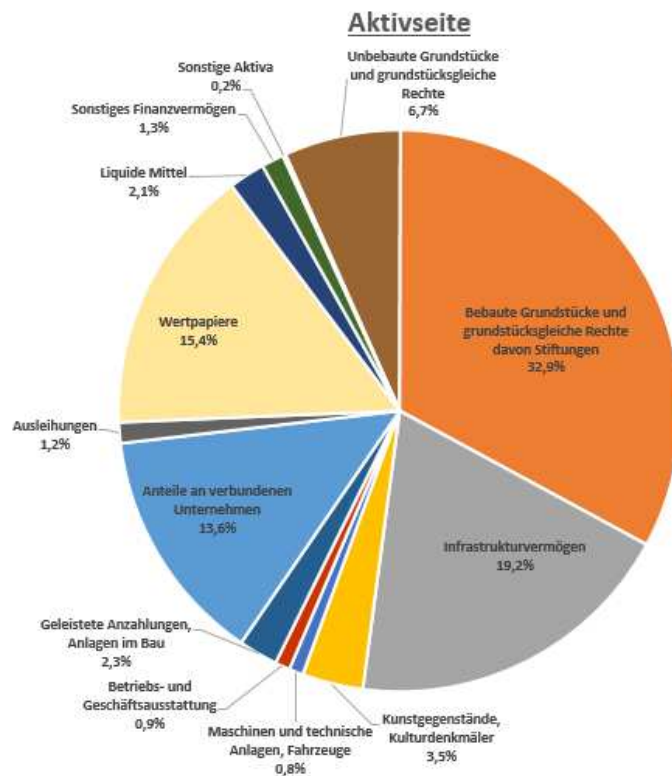
- Die Regelung erlaubt, örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt anzusetzen. Entsprechende Tabellen für die Grundstücke von Stadt und Stiftung liegen vor und wurden zur Prüfung herangezogen.

#### Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen nach § 62 Abs. 5 GemHVO

- Erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als SoPo auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen ND der Anlagegüter aufgelöst.
- SoPo für bis zum 31.12.2018 geleistete Investitionen werden lt. GR-Beschluss in der EB nicht dargestellt.

## 1.6. Überblick über die Eröffnungsbilanzen

Die EB der Stadt (Teil A) teilt sich in den wesentlichen Positionen wertmäßig wie folgt auf:



Die Grafiken sollen zentrale Positionen verdeutlichen.

F7

Stellt man z. B. das Anlagevermögen der Bilanzsumme gegenüber, könnte man eine Aussage zur Anlageintensität treffen, die bei Kommunen aufgrund ihrer langfristigen Aufgabenerfüllung eher höher ausfällt. Auch in Friedrichshafen liegt sie über 80 %, da die Stadt ein umfangreiches der Daseinsvorsorge dienendes Anlagevermögen besitzt.

Möglich wäre daneben eine Berechnung, die zeigt, wie das langfristig der Aufgabenerfüllung dienende Anlagevermögen finanziert ist.

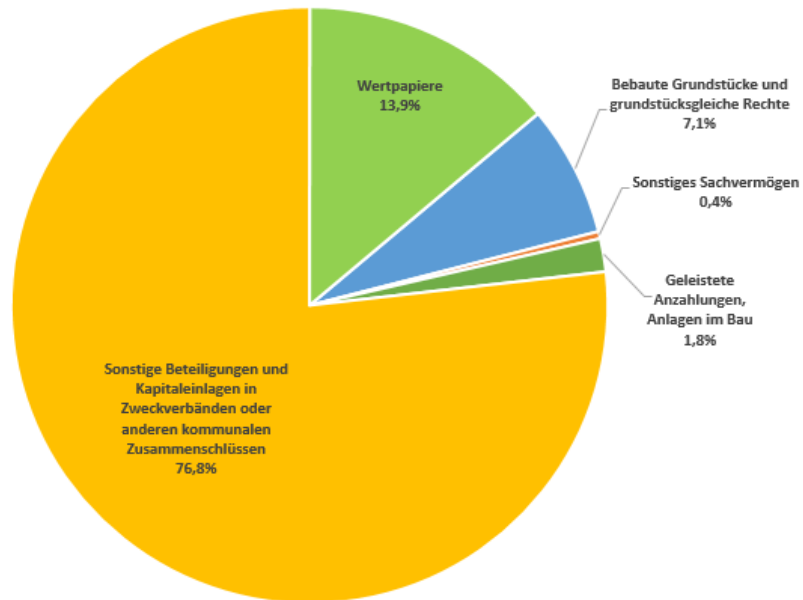
Dies könnte noch präzisiert werden, in dem der Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen der Kommune beleuchtet wird. So sind perspektivisch Rückschlüsse möglich, in welchem Maße mit Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsaufwänden im Bereich des Infrastrukturvermögens zu rechnen ist.

Aufschlussreich könnte zudem die Betrachtung sein, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist. Ziel sollte es hierbei immer sein, dass langfristig gebundene Vermögensgegenstände auch über langfristig zur Verfügung stehende Finanzmittel finanziert sind.

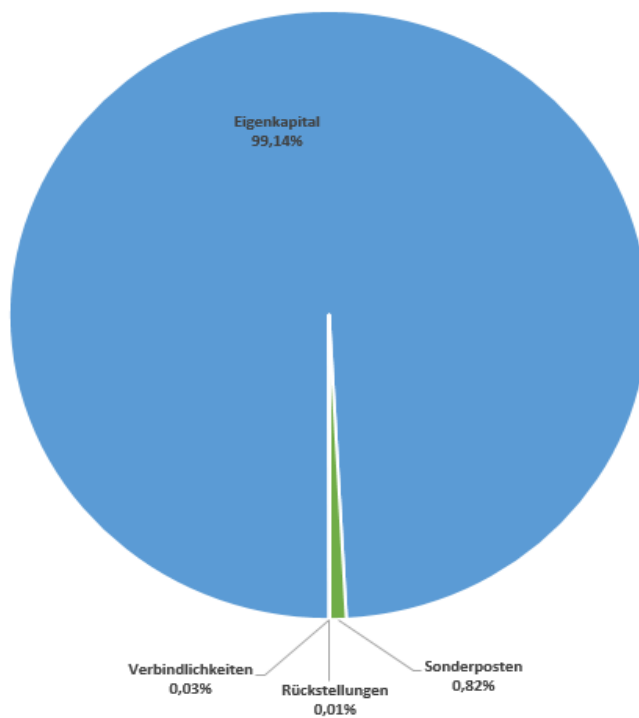
Derartige Sachverhalte in aussagekräftiger, komprimierter Form darzustellen, ist erst mit dem NKHR qualifiziert möglich. Jetzt können komplexe betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfasst, gemessen und in einer Zahl ausgedrückt werden. Was allerdings mit welchem (Steuerungs-)Nutzen erhoben wird, ist perspektivisch festzulegen, darf nicht isoliert betrachtet werden und ist in vielen Bereichen auf einen Zeitreihenvergleich angewiesen.

Die EB der Zeppelin-Stiftung (Teil B) teilt sich wertmäßig in den wesentlichen Positionen wie folgt auf:

### Aktivseite



### Passivseite



## 2. Feststellungen zu einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz der Stadt (Teil A)

### Aktivseite Vermögen

#### 2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände Bilanzwert 426.235 EUR

Keine Feststellungen bzw. im Rahmen der Prüfung ausgeräumt.

#### 2.2. Sachvermögen Bilanzwert 429.738.426 EUR

In Einzelfallprüfungen hat das RPA die Berechnung der Erfahrungswerte (Bodenrichtwerte, Straßenkörper, Spielplätze, Brunnen, Aufwuchs) sowie die Übernahme der Daten aus dem Anlagennachweis geprüft. In dieser Hinsicht wurde das Anlagevermögen grundsätzlich den Vorgaben der GemHVO entsprechend bewertet.

##### Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte Bilanzwert 43.516.897 EUR

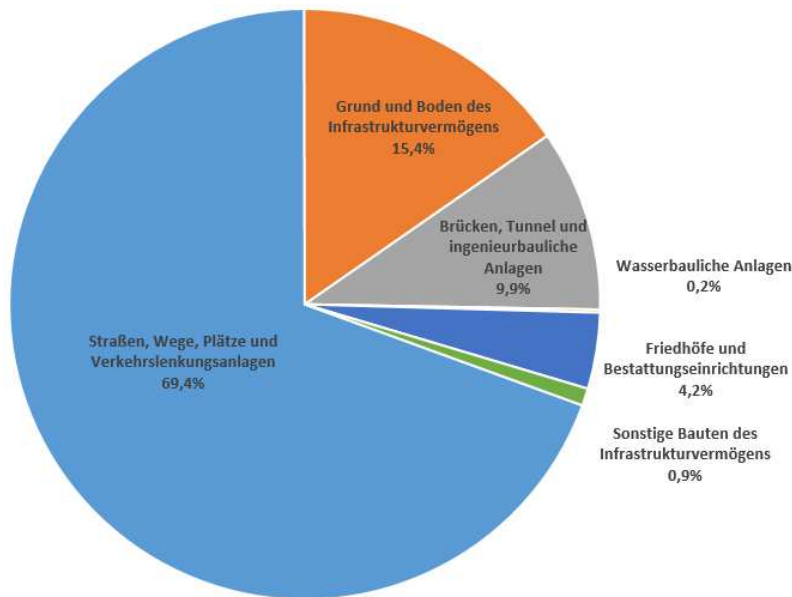
Wertansätze einzelner Grundstücke wurden per Stichproben mit den Kaufpreisangaben abgeglichen, es ergaben sich keine Feststellungen.

##### Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte Bilanzwert 213.171.645 EUR

Dies ist mithin neben dem Finanzvermögen der zweitgrößte Posten auf der Aktivseite der städtischen Bilanz.

Wertansätze einzelner Grundstücke wurden per Stichproben mit den Kaufpreisangaben abgeglichen, es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen. Soweit kleinere Abweichungen festgestellt wurden, wurden diese nach Prüfung durch STP direkt angeglichen.

- Verwaltungsgebäude Schanzstraße 12 und 14 (ehem. Hauptzollamt): Gegenüber des Kaufpreises wurde eine höhere Summe der neu gebildeten Einzelanlagen „Grundstück und Gebäude“ veranlagt. Der Wert wird auf den bezahlten Kaufpreis einschl. anteiliger Grunderwerbsteuer angeglichen. Es erfolgt eine Berichtigung um - 744.963 EUR. F8
- Ladenpassage Buchhornplatz: Gebäude und Grundstück werden auf Grundlage des Kaufvertrags neu berechnet, die AHK um insgesamt + 230.455,75 EUR, der RBW um + 73.164,25 EUR korrigiert. F9
- Karl-Maybach-Gymnasium: Bei den AHK werden Maßnahmen zur Amok-Prävention nachträglich aufgegriffen. Die AHK werden um + 13.525,03 EUR, der RBW um + 7.574,02 EUR berichtigt. F10
- Feuerwehrgebäude Friedrichshafen: Bei den AHK werden doppelt berücksichtigte Fi-Pos korrigiert, der Wert wird um - 14.886,04 EUR berichtigt (RBW - 11.313,39 EUR). F11
- Bodenseeanschüttung Beach-Café: Das Anlagegut wird derzeit bewertet und anschließend in das Anlagevermögen aufgenommen. Der korrekte Wert ist noch nicht ermittelt. F12



Fast 70% der Bilanzsumme entfallen auf die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze in Friedrichshafen. Es wurden rund 300 km Straße ermittelt, was lt. Fachamt etwa 95% des Gesamtbestandes ausmacht. Bewertet wurde nach Zustandsklassen, wobei sich nach Auswertung der Daten durch eine externe Firma die Mehrzahl der Straßen in einem guten bis mittleren Zustand befindet.

Zur Nachvollziehbarkeit der Bewertungsergebnisse von Straßenabschnitten hat das RPA verschiedene Einlesetabellen angefragt. Diese wurden in Stichproben geprüft.

- Straßenabschnitte, die nach dem 01.01.2013 aktiviert wurden, waren nach den tatsächlichen AHK zu bewerten. Dies konnte anfangs in mehreren Fällen nicht nachvollzogen werden, mittlerweile befinden sich nur noch zwei Straßenabschnitte abschließend in Klärung (Streuobstweg/Pfatthaagäcker sowie Montfortstraße). Die AHK werden derzeit neu berechnet, anschließend der veränderte RBW festgestellt. Darüber hinaus wird ein Flurstück neu veranlagt. F13
- Gondelhäfen Friedrichshafen und Fischbach: Die Verhältnisse werden derzeit geklärt. Anschließend werden sich im Eigentum der Stadt befindende Anlagegüter bewertet und aufgenommen. F14
- F15

Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzwert 0 EUR

Keine Feststellungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzwert 22.799.096 EUR

Sämtliche Kunstgegenstände - auch wenn sie geschenkt oder gespendet wurden – wurden erfasst und bewertet. Waren die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln, wurde der Wert geschätzt; vorausgesetzt die Versicherungswerte lagen nicht vor.

Wertermittlungen aufgrund von Schätzungen von Kunstfachleuten beruhen nach unseren Feststellungen auf erzielbaren Verkaufspreisen. Der Ansatz von Versicherungswerten führt tendenziell zu überhöhten Bewertungen aufgrund Wiederbeschaffungswerten. Da Kunstgegenstände im Normalfall nicht abgeschrieben werden, sind allerdings keine Abschreibungen zu berücksichtigen.

Maschinen und technische Anlagen Bilanzwert 5.268.712 EUR  
Kran- und Slipanlagen: Die Verhältnisse werden derzeit geklärt. Anschließend werden sich im Eigentum der Stadt befindende Anlagegüter bewertet und aufgenommen.

F16

Betriebs- und Geschäftsausstattung Bilanzwert 5.552.972 EUR  
Keine Feststellungen bzw. im Rahmen der Prüfung ausgeräumt.

Vorräte Bilanzwert 297.075 EUR  
Keine Feststellungen bzw. im Rahmen der Prüfung ausgeräumt.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Bilanzwert 14.674.271 EUR  
Es wurden keine AiB geprüft.

---

**2.3. Finanzvermögen Bilanzwert 218.080.444 EUR**

---

Anteile an verbundenen Unternehmen Bilanzwert 88.274.910 EUR  
Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH  
Der städtische Anteil an der IBO, der zum 31.12.2018 im ehem. ShV im Gleichklang mit der Bilanz der IBO mit 71.633.199,59 EUR ausgewiesen wurde, wurde in der EB auf Null abgeschrieben. Damit wurde von der ansonsten durchgängig angewandten Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 5 GemHVO (Eigenkapitalspiegelmethode) abgewichen. Es wurde eine Sonderdokumentation erstellt, die zusammengefasst im Anhang zur Bilanz der Stadt unter Ziff. 2 a) abgedruckt ist.

F17

Gem. § 43 Abs. 1 Ziff. 3 GemHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Nur sog. werterhellende Tatsachen - die vor dem 31.12.2018 entstanden sein müssen - können in der EB berücksichtigt werden. Das war vorliegend nicht der Fall. Vielmehr sollten neben den bereits angefallenen auch antizipierte Verluste der Zukunft vollständig abgeschrieben werden. Aus Sicht der Prüfung ist dies rechtlich nicht zulässig.  
Die überörtliche Prüfung, aufgrund der Bedeutsamkeit dieser Frage einbezogen, bestätigt die Auffassung.

Analog zur Bewertung des städtischen Anteils an der FFG ist aus Prüfungssicht eine Abschreibung des IBO-Werts in der Höhe möglich, in der die bilanziell vorgetragene Verluste künftig nicht mehr erwirtschaftet werden können (dauerhafte Wertminderung, § 46 Abs. 3 GemHVO). Diese außerplanmäßige Abschreibung beträgt nach der überprüften Berechnung der Beteiligungsverwaltung 35.008.160,12 EUR.

Die Kämmerei hat zugesagt, den Anteil i. H. v. nun 36.625.039,47 EUR auszuweisen und sicherte eine entsprechende Korrektur der Bilanz zu.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen Bilanzwert 4.466.327 EUR  
Keine Feststellungen bzw. im Rahmen der Prüfung ausgeräumt.

Sondervermögen Bilanzwert 0 EUR  
Keine Feststellungen.

Ausleihungen Bilanzwert 7.788.538 EUR  
Keine Feststellungen bzw. im Rahmen der Prüfung ausgeräumt.



Wertpapiere Bilanzwert 100.180.383 EUR

---

Bei den Wertpapieren konzentrierte sich die Prüfung auf die sonstigen Einlagen mit einer Summe von 99.900.000 EUR. Diese Einlagen setzen sich aus Wertpapieren bei insgesamt 17 Banken zusammen. Der Bestand wurde anhand von Saldenbestätigungen zum 31.12.2018 nachgewiesen. In wenigen Fällen wurden Erträgnisaufstellungen oder Mitteilungen über die Höhe der Einlage aus dem Jahr 2019 vorgelegt, da lt. Aussage STK nicht alle Banken Saldenbestätigungen zur Verfügung stellen. Die Werte der Bilanzposition korrespondieren mit den eingereichten Unterlagen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen Bilanzwert 2.708.883 EUR

---

Privatrechtliche Forderungen Bilanzwert 1.155.582 EUR

---

Die Übernahme der offenen Posten des kameralen Altsystems erfolgte teils maschinell, teils manuell (Migrationsprotokoll).

Liquide Mittel Bilanzwert 13.505.821 EUR

---

Keine Feststellungen bzw. im Rahmen der Prüfung ausgeräumt.

**2.4. Abgrenzungsposten Bilanzwert 362.142 EUR**

---

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Bilanzwert 362.142 EUR

---

Beamtengehälter: Diese wurden in der EB in Summe im BK 1000, d. h. in der Bilanz der Stadt und nicht aufgeteilt für Stadt und Stiftung, eingebucht. Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse ist eine korrekte Zuordnung schon vorgemerkt.

F18

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse Bilanzwert 0 EUR

---

SoPo für geleistete Investitionszuschüsse werden gem. Gemeinderatsbeschluss (DS-Nr. 2017/176) in der EB nicht dargestellt

## **Passivseite**

**2.5. Eigenkapital Bilanzwert 476.326.909 EUR**

---

Basiskapital Bilanzwert 473.690.586 EUR

---

Keine Feststellungen.

Rücklage Bilanzwert 2.636.322 EUR

---

Keine Feststellungen.

## 2.6. Sonderposten

Bilanzwert 69.149.003 EUR

### für Investitionszuweisungen

Bilanzwert 66.964.198 EUR

Die bereits erläuterte Berichtigung der AHK des Karl-Maybach-Gymnasiums sowie des Feuerwehrgebäudes Friedrichshafen berühren die zulässige pauschale Ermittlung der korrespondierenden SoPo. Der SoPo wird im Fall des Karl-Maybach-Gymnasiums mit 40 % der AHK berechnet, bei der Feuerwehr mit 30 % der AHK. Somit ergeben sich Korrekturbedarfe der RBW i.H.v. + 5.410,01 EUR bzw. - 3.394,02 EUR.

F19

### für Investitionsbeiträge

Bilanzwert 0 EUR

- Die einzelnen Sonderpostenarten sind nach der geltenden Bilanzgliederung nicht getrennt in der Bilanz ausgewiesen. Für Investitionsbeiträge ist die Bilanzposition 2.2 *SoPo für Investitionsbeiträge* vorgesehen. In der EB 2019 sind diese Beiträge jedoch unter der Bilanzposition 2.1 *SoPo für Investitionszuweisungen* erfasst. Dies wird durch einen Passivtausch berichtigt.
- In Stichproben wurde geprüft, ob die SoPo für Investitionsbeiträge analog den damit geförderten Straßenabschnitten aktiviert und aufgelöst wurden. Die Auflösung eines SoPo beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem der korrespondierende Vermögensgegenstand abgeschrieben wird. In einem Fall wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauer des SoPo von der Nutzungsdauer des entsprechenden Straßenabschnittes abwich. Der Straßenabschnitt wurde saniert und im Jahr 2016 „neu“ aktiviert, der SoPo jedoch nicht mitgezogen. In zwei Fällen wurden SoPo dem falschen Vermögensgegenstand zugeordnet bzw. nicht gebildet. Dies wird berichtigt.

F20

F21

### für Sonstiges

Bilanzwert 2.184.805 EUR

Keine Feststellungen.

## 2.7. Rückstellungen

Bilanzwert 83.185.310 EUR

### Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Bilanzwert 274.162 EUR

Die Rückstellungen für Altersteilzeit bei der Stadt Friedrichshafen wurden neu berechnet. Der Bilanzwert wird auf 389.545,83 EUR berichtigt.

F22

### Sonstige Rückstellungen

Bilanzwert 82.911.147 EUR

Keine Feststellungen.

### Verbindlichkeiten

Bilanzwert 11.286.241 EUR

Die Übernahme der offenen Posten des kameralen Altsystems erfolgte teils maschinell, teils manuell (Migrationsprotokoll).

### aus Kreditaufnahmen

Bilanzwert 10.513.545 EUR

Keine Feststellungen.

### die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzwert 121.993 EUR

Keine Feststellungen.

### aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzwert 142.346 EUR

Keine Feststellungen.

Sonstige

Bilanzwert 508.357 EUR

Keine Feststellungen.

## 2.8. Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert 8.659.785 EUR

In dieser Bilanzposition bilden die Grabnutzungsgebühren mit 8.505.506,68 EUR den größten Teil. Da sie bereits im Voraus bezahlt werden, sind sie den zukünftigen Nutzungsjahren anteilig zuzurechnen. Dafür wird der sog. Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Geprüft wurden Daten und Auswertungen des eingesetzten Friedhofverwaltungsprogramms WinFriedSE. Das Fachamt hat einen reibungslosen Prüfungsverlauf sichergestellt.

Bei den Rückerstattungen (z. B. für Umbettungen) wurden die Beträge für eine falsche Zahl an Jahren gebildet. Noch in Klärung ist, ob es sich um eine systemseitige fehlerhafte Berechnung handelt. Der Softwareanbieter wurde informiert, vor allem um künftig eine korrekte Berechnung sicherzustellen.

F23

### 3. Feststellungen zu einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz der Zeppelin-Stiftung (Teil B)

#### Aktivseite Vermögen

#### 3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände Bilanzwert 94.548 EUR

Anlagen mit nennenswerten Restbuchwerten sind: Programm zur Berechnung von Zuschüssen / Vergünstigungen des Amtes für Soziales, div. Software für GZH. Die zugeordneten Nutzungsdauern sind mit in der Regel 3 Jahre zutreffend. Ausnahmen mit längeren ND (z.B. Raumerfassung in 3D im GZH 7 Jahre) waren nachvollziehbar begründet.

#### 3.2. Sachvermögen Bilanzwert 126.967.393 EUR

##### Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte Bilanzwert 2.368.317 EUR

Hier sind zwei im Grundbuch nicht separat dargestellte Teilflächen von Flurstück 978 (Fläche KOH 17.801 m<sup>2</sup>) aktiviert. Die übrigen unbebauten Grundstücke zusammen machen 844.259,00 EUR aus.

##### Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte Bilanzwert 97.236.444 EUR

Außenanlage Wasserturm: Nachaktivierung AHK + 2.286,29 EUR und RBW + 1.938,83 EUR.

F24

##### Infrastrukturvermögen Bilanzwert 0 EUR

ZE verfügt über keine derartigen Vermögensgegenstände, grsl. wurde mit den Außenanlagen oder jeweiligen Gebäuden bilanziert.

##### Bauten auf fremden Grundstücken Bilanzwert 0 EUR

Unter diese Bilanzposition werden noch Anlagegüter umgegliedert. Dies betrifft den Waldorf-Kindergarten (Grundstück gehört Zeppelin-Wohlfahrt) und die KiTA beim Klinikum (Fläche gehört der Klinikum GmbH). Damit ergibt sich ein Ausweis in der Bilanz auf dieser Position.

F25

##### Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Bilanzwert 444.379 EUR

Keine Feststellungen.

##### Maschinen und technische Anlagen Bilanzwert 217.279 EUR

Keine Feststellungen.

##### Betriebs- und Geschäftsausstattung Bilanzwert 2.240.400 EUR

Keine Feststellungen.

##### Vorräte Bilanzwert 33.745 EUR

Keine Feststellungen.

##### Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Bilanzwert 24.426.631 EUR

Der größte Posten mit 22.737.097 EUR entfällt auf das Sportbad. Das Gebäude ging im Juni 2019 in Betrieb und wird im Rahmen des Abschlusses 2019 der ZE auf bebaute Grundstücke umbucht. Neben weiteren kleineren Maßnahmen finden sich hier auch die bisher angefallenen Planungsleistungen für das geplante Neubauprojekt „Karl-Olga-Park“ (1.652.968 EUR).

**3.3. Finanzvermögen** **Bilanzwert 1.239.289.526 EUR**

---

Anteile an verbundenen Unternehmen Bilanzwert 0 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen Bilanzwert 1.047.968.000 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Ausleihungen Bilanzwert 216.320 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Wertpapiere Bilanzwert 189.087.483 EUR

---

Bei den Wertpapieren konzentrierte sich die Prüfung auf die sonstigen Einlagen mit einer Summe von 124.000.000 EUR. Diese Einlagen setzen sich aus Wertpapieren bei insgesamt 14 Banken zusammen.

Der Bestand wurde anhand von Saldenbestätigungen zum 31.12.2018 nachgewiesen. In wenigen Fällen wurden Erträgnisaufstellungen oder Mitteilungen über die Höhe der Einlage aus dem Jahr 2019 vorgelegt, da lt. Aussage STK einige Banken keine Saldenbestätigungen zur Verfügung stellen. Die Werte der Bilanzposition korrespondieren mit den eingereichten Unterlagen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen Bilanzwert 54.895 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Privatrechtliche Forderungen Bilanzwert 757.228 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Liquide Mittel Bilanzwert 1.205.599 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Bilanzwert 0 EUR

---

Beamtengehälter: Diese wurden in der EB in Summe im BK 1000, d. h. in der Bilanz der Stadt und nicht aufgeteilt für Stadt und Stiftung eingebucht. Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse ist eine korrekte Zuordnung schon vorgemerkt.

F26

**Passivseite**

**3.4. Eigenkapital** **Bilanzwert 1.354.633.496 EUR**

---

Basiskapital Bilanzwert 1.232.023.647 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Rücklage Bilanzwert 122.609.849 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Zweckgebundene Rücklage Bilanzwert 0 EUR  
Keine Feststellungen.

---

**3.5. Sonderposten** **Bilanzwert 11.182.903 EUR**

---

für Investitionszuweisungen Bilanzwert 2.536.603 EUR  
Keine Feststellungen.

---

für Investitionsbeiträge Bilanzwert 0 EUR  
Keine Feststellungen.

---

für Sonstiges Bilanzwert 8.646.300 EUR  
Keine Feststellungen.

---

**3.6. Rückstellungen** **Bilanzwert 145.598 EUR**

---

Lohn- und Gehaltsrückstellungen Bilanzwert 145.598 EUR  
Die Rückstellungen für Altersteilzeit im Stiftungshaushalt wurden erneut berechnet. Der Bilanzwert wird auf 213.339,84 EUR berichtigt.

F27

Sonstige Rückstellungen Bilanzwert 0 EUR  
Keine Feststellungen.

---

**3.7. Verbindlichkeiten** **Bilanzwert 389.470 EUR**

---

Aus Lieferungen und Leistungen Bilanzwert 87.661 EUR  
Keine Feststellungen.

---

Sonstige Bilanzwert 301.808 EUR  
Keine Feststellungen.

---

#### 4. Prüfbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Das RPA hat die Prüfung im Rahmen der verfügbaren Zeit und Personalkapazität vorgenommen.

Soweit zulässig und vertretbar beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Friedrichshafen (Teil A und B) entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften. Die Wertansätze wurden von der Verwaltung insgesamt ordnungsgemäß und sachkundig ermittelt.

Die Ergebnisse unserer Prüfung sind im vorliegenden Bericht ausgeführt. Er enthält Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen. Wo diese zu einer Änderung der Bilanz führen, ist dies mit STP abgestimmt.

Unter Berücksichtigung des erläuterten Berichtigungsbedarfs vermittelt die Eröffnungsbilanz der Stadt Friedrichshafen (Teil A und B) ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt.

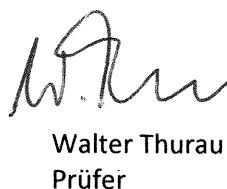
Die Eröffnungsbilanz ist nach den erfolgten Korrekturen Grundlage für die künftige Haushaltsführung von Stadt und Stiftung.

Dem Gemeinderat empfehlen wir, die Eröffnungsbilanz der Stadt Friedrichshafen (Teil A und B) zum 1. Januar 2019 festzustellen.

Friedrichshafen, 18. Juni 2021



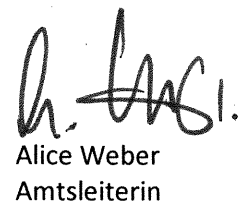
Julian Brandstetter  
Prüfer



Walter Thureau  
Prüfer



Joachim Marte  
Prüfer



Alice Weber  
Amtsleiterin